

# **Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung (AbfVO)**

**der Politischen Gemeinde Fischenthal ZH**

vom 7. Februar 2023

(in Kraft seit 1. Januar 2023)

(\*Änderungen vom 11. Juli 2023)

(\*\*Änderungen vom 12. Dezember 2023)

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung .....	3
II.	Sammlungen.....	3
III.	Bereitstellung .....	3
IV.	Gebührenarten und Gebührenhöhe .....	4
V.	Grundgebühr.....	4
VI.	Gewichts- und volumenabhängige Gebühren .....	5
VII.	Bezugsstellen .....	5
VIII.	Gebührenerhebung .....	6
IX.	Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall.....	6
X.	Inkrafttreten.....	6

Gestützt auf Artikel 8 der Abfallverordnung vom 5. Dezember 2022 der Gemeinde Fischenthal erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen der Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

## I. Einleitung

- \*\*Art. 1** Die Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung regeln die Organisation und die Durchführung der Kehricht-, Sperr- und *Grüngutabfuhr* sowie die Art, Ausgestaltung und Höhe der Gebühren.
- Art. 2** Die Definition der Siedlungsabfälle richtet sich nach der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600).

## II. Sammlungen

- Art. 3** Die Sammlung von Hauskehricht und Sperrgut erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Sammlungen, welche wegen Feiertagen ausfallen, werden vor- oder nachgeholt. Die Verschiebedaten sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
- Art. 4** Kehricht und Sperrgut darf erst am Sammeltag, ab 07.00 Uhr, bereitgestellt werden.
- Art. 5** Kehricht und Sperrgut von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.
- \*\*Art. 6** Für Grünabfälle (Grüngut) bietet die Gemeinde ~~stationäre Mulden in Gibswil und Steg~~ *eine regelmässige Sammlung oder Abfuhr an.* Ein Häckseldienst für Baum- und Strauchschnitt findet in den Monaten April, Mai, September und Oktober statt. Die *Grüngut- und Häckseltermine* sind im Abfallkalender oder unter [www.fischenthal.ch](http://www.fischenthal.ch) ersichtlich. ~~bezeichnet.~~

## III. Bereitstellung

- \*\*Art. 7** Für die Bereitstellung von Kehricht und Sperrgut sind die folgenden Bereitstellungsarten zulässig:
- Kehrichtsäcke (17 Liter, 35 Liter, 60 Liter und 110 Liter) frankiert mit Gebührenmarken,
  - Sperrgutbündel (max. Dimensionen 150 x 70 x 80 cm, max. 25 kg/Stück) frankiert mit Gebührenmarken,
  - Rollcontainer mit mind. 240 Liter und max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840), die nur Kehrichtsäcke und Sperrgut mit Gebührenmarken enthalten,
  - Rollcontainer mit max. 800 Liter Inhalt (gemäss europäischer Norm EN 840) für die Sammlung von losem Kehricht und Sperrgut, primär aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, versehen mit einem Chip,
  - Unterflurcontainer, nach vorgängiger Absprache mit der Gemeinde.
  - *Grüngutcontainer aus Kunststoff, Grössen und Spezifikationen der erlaubten Behälter sind unter [www.fischenthal.ch](http://www.fischenthal.ch) ersichtlich.*

- Art. 8 Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehricht- und Grüngembe ist Sache der Liegenschaftseigentümer.
- Art. 9 Ab sechs Wohneinheiten pro Liegenschaft ist die Bereitstellung mittels Container vorgeschrieben.
- Art. 10 Der Gemeinderat bezeichnet die Bereitstellungsplätze für Kehrichtsäcke, Container, Sperrgut und Grünabfälle (Grüngut).
- Art. 11 Ist der Zugang behindert, sind die Gebinde defekt oder die Siedlungsabfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Siedlungsabfälle verweigert werden.
- Art. 12 Für die Bereitstellung von Häckselgut sind die folgenden Gebinde/Formen zulässig:
- Gebinde (Gesamtgewicht, inkl. Häckselgut: max. 25 kg)
  - Äste gebündelt (max. Länge: 1 m, max. Gewicht pro Astbündel: 25 kg)

## IV. Gebührenarten und Gebührenhöhe

\*\*Art. 13 Es werden folgende Arten von Gebühren erhoben:

- Grundgebühr
  - Volumenabhängige Gebühr für Haushaltkehricht (Sackgebühr)
  - Gewichtsabhängige Gebühren für Sperrgut und für Betriebskehricht in Containern
  - *Volumen- oder Gewichtsabhängige Gebühr für Grüngut.*
- Art. 14 Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.
- Art. 15 Der Gemeinderat setzt die Tarife jährlich in einem Beschluss fest.
- Art. 16 Die Mehrwertsteuer ist in sämtlichen in diesen Ausführungsbestimmungen aufgeführten Gebühren nicht enthalten.

## V. Grundgebühr

- Art. 17 Mit der Grundgebühr werden die Kosten für die Separatsammlungen, für die Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen gedeckt.
- Art. 18 Die Grundgebühr ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde Fischenthal nicht oder nur teilweise beansprucht werden. Dies gilt auch für Betriebe, die ihre Abfälle selbst entsorgen.
- Art. 19 Ausserordentliche Aufwendungen können den Verursachern verrechnet werden.
- Art. 20 Zur Entrichtung der Grundgebühr verpflichtet sind:
- a. Wohneinheiten nach Definition GWR
  - b. Betriebe jeglicher Art. Darunter fallen sämtliche Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft.
  - c. Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene Räumlichkeiten verfügen.
- Art. 21 Für jede in der Gemeinde Fischenthal gelegene Wohn- oder Betriebseinheit ist eine Grundgebühr zu entrichten.

- Art. 22 Als Wohneinheit im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Wohnung, Einfamilienhaus, Ferienhaus etc.) unabhängig von der Anzahl Zimmer oder der darin lebenden Personen.
- Art. 23 Eine Betriebseinheit im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen liegt vor, wenn ein Unternehmen Räumlichkeiten ganz oder teilweise für seine Geschäftstätigkeit benutzt und in diesen unternehmerisch eigenständig tätig ist.
- Art. 24 Die Grundgebühr ist immer für das ganze Kalenderjahr geschuldet. Eine Reduktion infolge Wohneinheits- bzw. Betriebsaufgabe erfolgt frühestens auf das folgende Kalenderjahr und muss beantragt werden. Bei Leerstand erfolgt keine Reduktion.
- Art. 25 Befinden sich verschiedene Betriebe in der gleichen Räumlichkeit, hat jeder einzelne Betrieb die Grundgebühr zu entrichten.
- Art. 26 Auch die kommunalen Entrichtungen (Gemeindeverwaltung, Betriebe, Schulhäuser etc.) sind einzeln gebührenpflichtig. Die Festlegung der Betriebseinheiten erfolgt durch die Finanzverwaltung.
- Art. 27 Die Gemeinde Fischenthal kann die Grundgebühr für Betriebe, welche grössere Mengen Separatabfälle über die kommunale Abfuhr oder Sammelstellen entsorgen, erhöhen (max. fünffache Grundgebühr).
- Art. 28 Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr für die Wohneinheiten liegt bei der Grundeigentümerin resp. dem Grundeigentümer, für die Betriebseinheit bei der Betriebsinhaberin resp. dem Betriebsinhaber. Massgebend sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

## VI. Gewichts- und volumenabhängige Gebühren

- \*\*Art. 29 Für die Sammlung und Verbrennung von Kehricht, Sperr- und Grüngut werden volumen- resp. gewichtsabhängige Gebühren erhoben.
- Art. 30 Die Gebühren gemäss Art. 29 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Entsorgungskosten.
- Art. 31 Für Kehricht aus Wohneinheiten wird eine volumenabhängige Gebühr (Sackgebühr) erhoben. Für Haushaltkehricht müssen daher Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken verwendet werden. Dies gilt auch für kleine Mengen Betriebskehricht.
- Art. 32 Für Kehricht aus Betrieben, der in Betriebscontainern mit Chips bereitgestellt wird, erfolgt die Verrechnung über die KEZO Hinwil.
- Art. 33 Für Sperrgut aus Wohneinheiten und Betrieben wird eine gewichtsabhängige Gebühr erhoben. Dazu ist das Sperrgut mit Kehrichtmarken zu versehen.

## VII. Bezugsstellen

- \*\*Art. 34 Die Kehrichtgebührenmarken können bei der Gemeindeverwaltung in Fischenthal, der Volg-Filiale in Gibswil sowie in der Bäckerei Voland in Steg bezogen werden. Die Verkaufsstellen sind im Abfallkalender aufgeführt.

## VIII. Gebührenerhebung

- ~~\*Art. 35 Die Zahlungsfrist für die Gebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.~~
- Art. 36 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, Verzugszinsen gemäss OR und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen. Wird die Rechnung auch nach der zweiten Mahnung nicht beglichen, wird die gebührenpflichtige Person betrieben.
- ~~\*Art. 37 Gegen die Rechnung kann innert 30 Tagen nach Erhalt schriftlich Einsprache erhoben werden. Wird die Einsprache abgelehnt, erlässt der Gemeinderat eine rekursfähige Gebührenverfügung.~~

## IX. Bearbeitungsgebühr für illegal entsorgten Abfall

- Art. 37 Für das Einsammeln und Überprüfen des illegal entsorgten Abfalls wird in der Regel beim daraus eruierten Verursacher eine Pauschalgebühr zuzüglich Entsorgungskosten erhoben.
- Art. 38 Bei grösserem Aufwand können die effektiven Kosten verrechnet werden.

## X. Inkrafttreten

- Art. 39 Diese Ausführungsbestimmungen treten gemeinsam mit der Abfallverordnung auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.
- Art. 40 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung wird die Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 2014 aufgehoben.

### GEMEINDERAT

Gemeindepräsidentin

Barbara Dillier

Gemeindeschreiberin

Mirjam Peterhans Kaufmann



Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Gemeinde Fischenthal ZH wurden am 10. Februar 2023 amtlich publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 20. März 2023 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Die vorstehenden Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Gemeinde Fischenthal ZH treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

\*Die Änderungen wurden vom Gemeinderat Fischenthal ZH mit Beschluss vom 11. Juli 2023 genehmigt. Die geänderten Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Gemeinde Fischenthal ZH wurden am 28. Juli 2023 amtlich publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 1. September 2023 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

\*\*Die Änderungen wurden vom Gemeinderat Fischenthal ZH mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 genehmigt. Die geänderten Ausführungsbestimmungen zur Abfallverordnung der Gemeinde Fischenthal ZH wurden am 15. Dezember 2023 amtlich publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Hinwil vom 1. Februar 2024 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

